|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| y |  | **LG** | **LP** |
| 1. Bundesliga: | **Nord** |  |  |
|  | **Süd** |  |  |
|  |  |  |  |
| 2. Bundesliga: | **Nord** |  |  |
|  | **Ost** |  |  |
|  | **West** |  |  |
|  | **S-West** |  |  |
|  | **Süd** |  |  |

**Lizenzantrag des/der Sportler/in für die  
DSB-Bundesliga**

Verein

Landesverband

Name, Vorname:       Geb.datum:

Mit seiner / ihrer Unterschrift unter der Erklärung erkennt der Schütze / die Schützin die Ligaordnung, die Ausschreibung zur Liga, die Sportordnung und Satzung, insbesondere die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Regelungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und den NADA-Code als verbindlich an.

Er / Sie bestätigt damit ausdrücklich auch die der "Ausschreibung zur Bundesliga Luftgewehr/Luftpistole" beigefügte Anti-Doping-Erklärung. Außerdem gibt er/sie sein/ihr Einverständnis dazu, dass die personenbezogenen Daten zur Organisation und Durchführung des Ligabetriebs gespeichert und verarbeitet, sowie im Rahmen der Ergebnisdarstellung und zur Präsentation des Sports durch den DSB und seine Untergliederungen veröffentlicht werden dürfen.



Ort / Datum Unterschrift

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund (DSB) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Schießsport Föderation (ISSF) / World Archery (WA) sowie des Deutschen Schützenbundes), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.

2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

3. Der Deutsche Schützenbund hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.

4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Codes und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die ISSF / WA und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2024.



Ort / Datum Unterschrift